

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

38tes Stück vom Jahre 1848.

N^o 113) Verordnung,

die Auflösung der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher betreffend;

vom 16ten December 1848.

Nachdem das Geschäft der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher bei den Untergerichten des Landes soweit herabigt ist, daß nur die Aufstellung und resp. Prüfung einiger, zum Theil aus wenigen Kollen bestehenden Entwürfe, durch obschwebende Jurisdictionsdifferenzen oder andre nicht sofort zu beseitigende Hindernisse aufgeschalen, noch zurücksteht; so ist mit Allerhöchster Genehmigung beschloffen worden, die für die erste Einrichtung dieser Bücher ernannte und zeitlich bestandene Commission mit Schluß dieses Jahres wieder aufzulösen und dann die bei derselben unerledigt gebliebenen Geschäfte an die betreffenden Bezirksappellationsgerichte übergehen zu lassen.

Es ist daher vom 1sten Jannar künftigen Jahres an, wo die Wirksamkeit der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher aufhört, in den für sie nach dem Gesetze vom 6ten November 1843 und der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 gebührenden und noch zur Erledigung zu bringenden Angelegenheiten von den Untergerichten an das vorgesetzte Appellationsgericht des Bezirks zu berichten und von diesem nunmehr hierauf Entscheidung und Verfügung zu erwarten.

Der durch die Verordnung vom 27ten März dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) der gedachten Commission wegen zeitweiliger Beaufsichtigung und Ueberwachung der Grund- und Hypothekenbuchführung bei den Untergerichten ertheilte specielle Austrag soll hierbei bloß für den Commissionrath Voigt bis auf weitere Bestimmung dergestalt noch fortbestehen, daß derselbe die zu erwähnitem Zwecke angeordneten Localrevisionen in der vorgeschriebenen Manier vornehme.